



Projektfonds der Stadt Lohr a. Main zur Entwicklung und Stärkung des Altstadtbereiches im Rahmen des Sonderfonds „Innenstädte beleben“

Richtlinie der Stadt Lohr a. Main (Fassung 2022)

Die Stadt Lohr a. Main erlässt in Gestalt einer Verwaltungsanweisung folgende Richtlinie für einen Projektfonds zur Entwicklung und Stärkung des Altstadtbereiches im Rahmen des vom Freistaat Bayern aufgesetzten Sonderfonds „Innenstädte beleben“.

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Lohr a. Main ist im Jahre 2021 als Programmkommune der Förderinitiative „Innenstädte beleben“ der bayerischen Städtebauförderung aufgenommen worden. Ziel der Förderinitiative „Innenstädte beleben“ des Freistaats Bayern ist die Belebung und Stärkung der Innenstädte, welche aufgrund der Covid-19-Pandemie großen Herausforderungen gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang erhält die Stadt Lohr a. Main finanzielle Mittel aus der bayerischen Städtebauförderung für einen Projektfonds zur Innenstadtentwicklung. Der Projektfonds soll der Entwicklung und Stärkung des Altstadtbereiches von Lohr a. Main dienen.

2 Geltungsbereich des Projektfonds

Es werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte im Altstadtbereich von Lohr a. Main gefördert. In der Stadt Lohr a. Main werden die Begriffe „Altstadtbereich“ und „Innenstadt“ dem Grunde nach gleichgesetzt. Sie beziehen sich auf den „Inneren Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“. Insbesondere handelt es sich dabei um die förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete im Rahmen der Städtebauförderung. Sofern es sich nicht um unmittelbar investive Maßnahmen handelt, wird der Altstadtbereich darüber hinaus mit dem „Äußereren Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“ dem Grunde nach gleichgesetzt (vgl. Anhang).

3 Gegenstand und Ziele des Projektfonds

Aus dem Projektfonds können kleinere investive und nichtinvestive Maßnahmen (z.B. Events von Standortgemeinschaften, ein Auftaktfest nach Beendigung des Lock-Downs, Verbesserungen der Stadtmöblierung, etc.) finanziert werden. Die Ziele des Projektfonds orientieren sich an den Zielen des bestehenden Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes („ISEK Lohr 2030“, 2012), des Integrierten Einzelhandelskonzeptes (2009) und des Wirtschaftsstandort- und Gewerbeentwicklungskonzeptes (2018) sowie den daraus abgeleiteten Zukunftsaufgaben des Citymanagements (vgl. Anhang):

- Verbesserung der Vernetzung
- Aufwertung Gesamterlebnis Innenstadt
- Aktives Leerstandsmanagement
- Attraktive Besucherlenkung
- Gemeinsame Vermarktung der Innenstadt

Der Projektfonds soll entsprechend der o.g. Ziele zur Standortqualifizierung und strukturellen Aufwertung der Innenstadt beitragen.

4 Grundsätze, Voraussetzungen, Förderhöhe

Der Projektfonds dient dem flexiblen, kurzfristigen und auf die Bedürfnisse der Stadt Lohr a.Main zugeschnittenen Einsatz von Mitteln aus der Städtebauförderung. Es werden investive und nicht-investive Maßnahmen gefördert, die der Belebung und Stärkung der Innenstadt dienen. Die Auswahl von Projekten erfolgt bedarfsorientiert und durch ein Vergabegremium (vgl. 7). Fördervoraussetzungen sind:

- Die Maßnahme entspricht den Programmzielen des Sonderfonds „Innenstädte beleben“¹ und leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Ziele.
- Ein städtebaulicher Bezug der Maßnahme muss bestehen.
- Die Maßnahme orientiert sich an den definierten Zukunftsaufgaben des Citymanagements der Stadt Lohr a. Main (vgl. Anhang).
- Die Förderung einzelner Events und Marketingmaßnahmen ist möglich. Eine vorrangige Ausrichtung auf solche nicht-investiven Maßnahmen darf aufgrund der Anforderungen und der städtebaulichen Ausrichtung der Förderinitiative „Innenstädte beleben“ jedoch nicht erfolgen.
- Im Unterschied zum öffentlich-privaten Projektfonds (z.B. Verfügungsfonds) kann im Rahmen der Förderinitiative „Innenstädte beleben“ auf die finanzielle Beteiligung von privater Seite verzichtet werden. Dies schließt eine finanzielle Beteiligung von privater Seite jedoch nicht aus.
- Projekte oder Maßnahmen, die von privater Seite eingereicht werden, dürfen einen Gesamtkostenbetrag von maximal 10.000 Euro nicht überschreiten. Liegen die Gesamtkosten über diesem Wert, kann die Förderung auf einen Teilbetrag gewährt werden.
- Projekte der Stadt Lohr a.Main unterliegen keiner Begrenzung der Gesamtkosten.
- Projekte und Maßnahmen, die vom Projektfonds unterstützt werden, müssen bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen und abgerechnet sein.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderhöhe entspricht dem Fördersatz des Sonderfonds Innenstädte beleben: Es „gilt ein Fördersatz von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Besonders finanz- und strukturschwache

¹ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. 2021. Innenstädte beleben. Ziele. [Online] Abgerufen am 31.08.2021. <https://www.innenstaedte-beleben.bayern.de/ziele/index.php>.

Gemeinden erhalten 90 %. Ob eine Gemeinde als besonders finanz- und strukturschwach gilt, entscheidet sich aufgrund einheitlicher statistischer Kriterien.“²

5 Ausschlusskriterien

Von einer Förderung durch den Projektfonds ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Bewilligung begonnen wurde (auf Antrag kann eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden)
- Bezuschussungen von Bewirtungskosten
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen

6 Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig von allen natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stabsstelle Standortförderung und Citymanagement (Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main) zu richten, welche im Auftrag der Stadt Lohr a.Main tätig ist. Die Anträge müssen mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Angaben zum/zur Antragssteller:in
- Beschreibung des Vorhabens
- angestrebte Wirkungen / erhoffte Effekte für den Altstadtbereich
- Gesamtkosten und Finanzierungsplan

Es können auch Anträge von der Stabsstelle Standortförderung und Citymanagement und den Mitgliedern des Initiativkreises City- und Stadtmarketing Lohr a.Main (siehe Punkt 7) gestellt werden. Diese werden dem Vergabegremium zur Entscheidung vorgelegt.

7 Antragsbearbeitung, Mittelvergabe, Vergabegremium

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer unbürokratischen Vergabe der Mittel. Die Mittelvergabe erfolgt durch ein Vergabegremium.

7.1 Gesamtsumme bis 1.000 Euro: Stabsstelle Standortförderung & Citymanagement

Anträge mit einer Gesamtsumme von bis zu 1.000 € können von der Stabsstelle Standortförderung und Citymanagement direkt bewilligt werden (mit Ausnahme von Anträgen, die von der Stabsstelle selbst gestellt werden: diese müssen vom Vergabegremium bewilligt werden, vgl. 7.2).

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. 2021. Innenstädte beleben. Förderkonditionen. [Online] Abgerufen am 31.08.2021. <https://www.innenstaedte-beleben.bayern.de/foerderkonditionen/index.php>

7.2 Gesamtsumme bis 10.000 €: Privat-öffentliches Vergabegremium

Bei Anträgen mit einer Gesamtsumme von bis zu 10.000 € oder bei der Bezuschussung von Teilbeiträgen agiert der Initiativkreis City- und Stadtmarketing Lohr a.Main als Vergabegremium. Der Initiativkreis setzt sich aus Mitgliedern der Verwaltung (Verwaltungsspitze, Tourismus, Kultur, Standortförderung & Citymanagement) sowie privaten Mitgliedern (Vertreter:innen Werbegemeinschaft, Verkehrsverein, Industrie, Vereinslandschaft) zusammen. Der Initiativkreis verfolgt die Zukunftsaufgaben des Citymanagements (vgl. Anhang) und agiert auf Basis einer Geschäftsordnung.

Der Initiativkreis trifft Entscheidungen über Förderanträge mit einfacher Mehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung. Entscheidungen können sowohl im Rahmen einer Vergabesitzung als auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Das Vergabegremium ist der wirkungsorientierten Bewirtschaftung der Mittel verbeichtet. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der Initiativkreis im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Projektfonds.

7.3 Gesamtsumme ab 10.000 €: Stadtrat / Ausschuss

Bei Anträgen mit einer Gesamtsumme von mehr als 10.000 € agiert der Stadtrat beziehungsweise der Ausschuss für Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur der Stadt Lohr a.Main als Vergabegremium. Es gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates Lohr a.Main 2020 – 2026.

Die Stadt Lohr a. Main ist Treuhänderin und Verwalterin des Projektfonds und beauftragt die Stabsstelle Standortförderung & Citymanagement als zentrale Ansprechpartnerin für Beantragende zu fungieren.

8 Mittelgewährung, Abrechnung, Dokumentation

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind Quittungen/Rechnungen mit Zahlungsnachweisen und ein Kurzbericht mit dem Fokus auf die erzielten Effekte der Maßnahme (max. eine DIN A4-Seite) und ggfs. Fotos beizufügen.

Zu jeder Maßnahme ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf die finanzielle Zuwendung durch den Projektfonds hinzuweisen und das Logo der Städtebauförderung und der Stadt Lohr a.Main zu publizieren. Die Logos können bei der Stabsstelle Standortförderung und Citymanagement angefordert werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

9 Berichtspflicht

Die Stabsstelle Standortförderung und Citymanagement und der Initiativkreis City- und Stadtmarketing Lohr a.Main berichten dem Stadtrat der Stadt Lohr a.Main oder dem Ausschuss für Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur einmal im Jahr über die erfolgte Mittelbewilligung und -vergabe im Rahmen des Projektfonds.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Lohr a. Main, den 01.04.2022



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister
Stadt Lohr a. Main

Anhang

Zukunftsaufgaben des Citymanagements

Vision:	Eine unverwechselbare und lebendige (Innen-)Stadt Lohr a.Main für alle			
Querschnittsaufgabe:	Netzwerkarbeit Bessere Vernetzung sämtlicher Akteure der (Innen-)Stadt durch regelmäßigen Austausch, Bündelung der Kräfte und gemeinsame Aktionen			
Zukunftsaufgaben:	Aufwertung Gesamterlebnis Innenstadt	Aktives Leerstandsmanagement	Attraktive Besucherlenkung	Gemeinsame Vermarktung der Innenstadt
	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines verbindenden Elements in der Innenstadt - Verbesserung der Aufenthaltsqualität, dadurch Erhöhung der Verweildauer - kreative und gezielte Schaffung und Weiterentwicklung von Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppenspezifische Erweiterung des Einkaufs- und Gastronomieangebots - Alternative Nutzungskonzepte für die 1b-Lagen der Innenstadt 	<ul style="list-style-type: none"> - Gezielt Lenkung und Orientierung bieten durch die Aufwertung der (Innen-) Stadteingänge und Wegeverbindungen - Aufbau eines einheitlichen Leitsystems für unterschiedliche Zielgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennbare Positionierung als „Dach“ für die Vermarktung - Attraktive und zielgruppenorientierte Vermarktung der Innenstadt „aus einem Guss“ – online und offline - Über die Grenzen der Innenstadt hinaus denken (Tourismus / Kultur, Wirtschaft etc.)

Quelle: Strategiepapier Citymanagement, Stand: Dezember 2020
 Auftraggeberin: Stadt Lohr a.Main; Bearbeitung: imakomm AKADEMIE

Innerer und äußerer Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030



Quelle: ISEK Lohr 2030, Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für Lohr am Main, Stand: Juli 2012
Auftraggeberin: Stadt Lohr a.Main; Bearbeitung: CIMA Beratung + Management GmbH, UmbauStadt GbR, JAVIDO GbR